

Übersicht zur Umweltprüfung

zur Beteiligung gem.

§§ 3 Abs. 1 / 4 Abs. 1 BauGB

zur Beteiligung gem.

§§ 3 Abs. 1 / 4 Abs. 1 BauGB

Bebauungsplan Nr. 3

„Photovoltaikanlage an der Bahn Groß Luckow“

Gemeinde Groß Luckow

1. Anlass

Anlass für die frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB gibt die bauleitplanerische Vorbereitung der geplanten Errichtung einer Photovoltaikanlage südlich der Ortslage Groß Luckow entlang der Bahnstrecke. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 1 52/2 (teilweise), 1 57 (teilweise) und 1 89 (teilweise), 89/2, 90, 91 (teilweise), 92/2 (teilweise) und 93/4 (teilweise) der Flur 4 in der Gemarkung Groß Luckow.

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst ca. 24 ha Fläche aufgeteilt auf drei Geltungsbereiche. Die vom Vorhaben beanspruchte Fläche (Abb. 2) stellt sich als privilegierte Ackerfläche entlang der Bahnstrecke Neubrandenburg-Pasewalk dar.

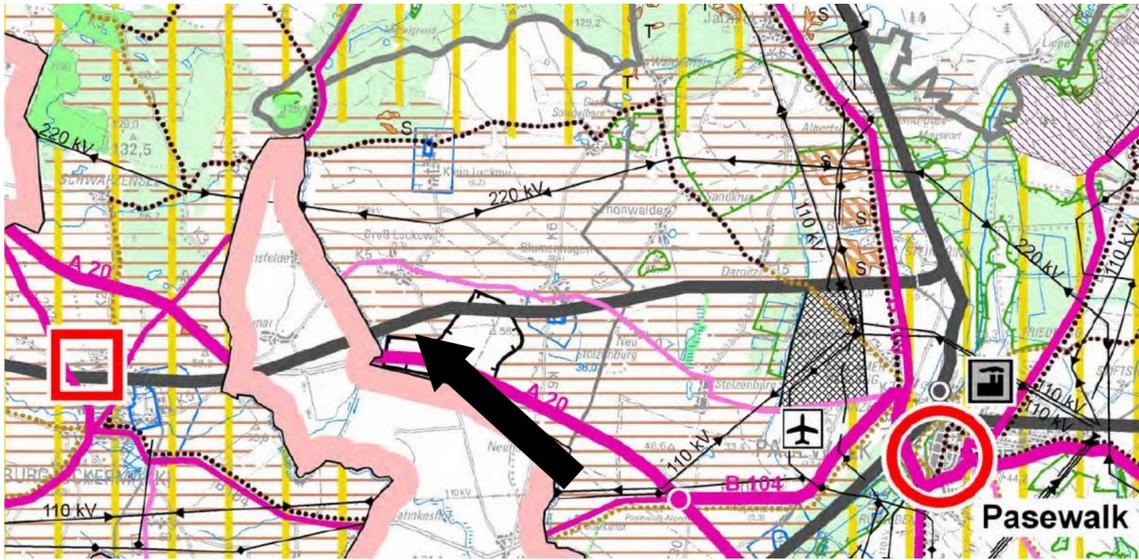


Abbildung 1: Ausschnitt RREP VP 201 0.

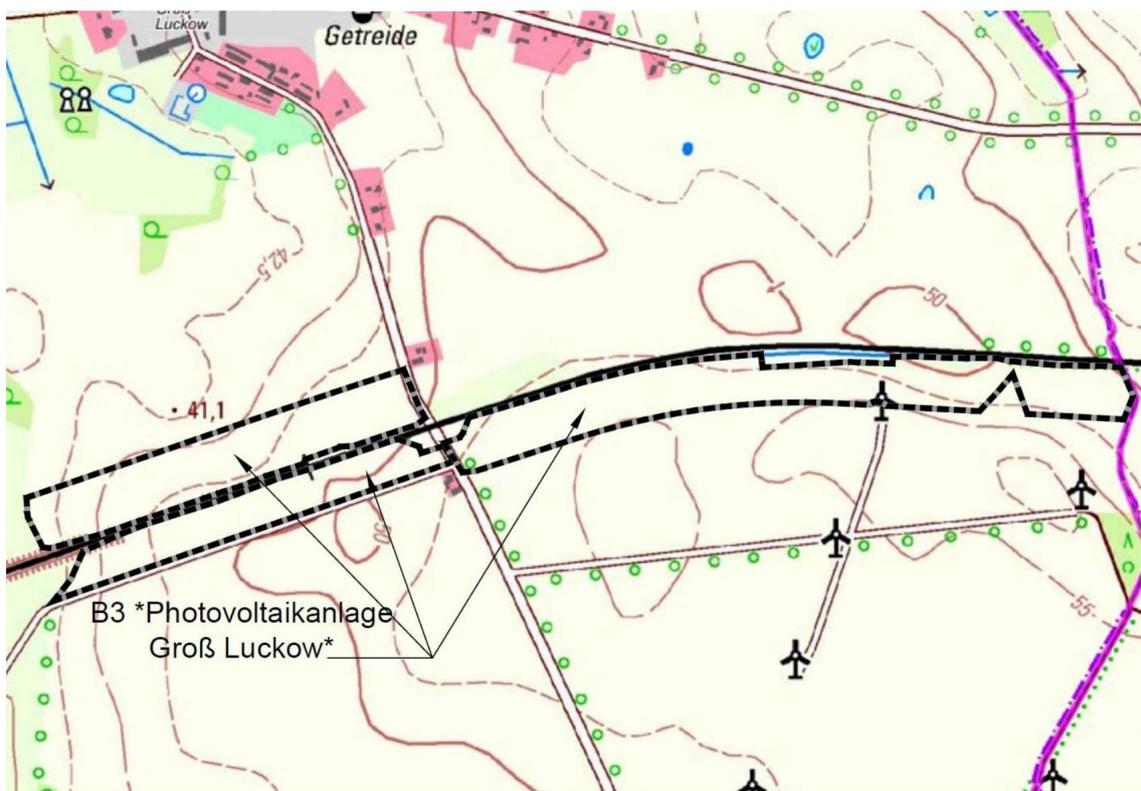


Abbildung 2: LagedesVorhabenbereichs (schwarz gestrichelte Linie) südlich von Groß Luckow. Quelle: IGN 2024.

Im Rahmen des Verfahrens zum B-Plan Nr. 3 sind die Öffentlichkeit sowie die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB „frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.“

Darüber hinaus sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB „zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufzufordern.“

Die vorliegende Übersicht dient hierzu als erste Grundlage. Sie ersetzt nicht den Umweltbericht, der gem. § 2a BauGB ein gesonderter Teil der Begründung ist. § 2 Abs. 4 BauGB trifft zur Durchführung der Umweltprüfung, respektive Anfertigung des Umweltberichtes folgende Aussagen (besonders wichtige Passagen hervorgehoben):

„Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.“

2. Voraussichtlicher Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Der Inhalt des B-Plans Nr. 3 beschränkt sich auf ca. 24 ha große Flächen beidseitig der Bahnstrecke, die derzeit intensiv ackerbaulich genutzt werden. Vorgesehen ist die Aufstellung von Solarmodulen innerhalb einer im Bebauungsplan ausgewiesenen Sondergebietsfläche „Photovoltaikanlage“.

Sowohl räumlich als auch inhaltlich sind die voraussichtlichen Wirkungen der Planinhalte eng begrenzt. Insofern beschränkt sich der Inhalt der Umweltprüfung auf folgende Bestandteile:

1. Aufnahme der im Geltungsbereich vorhandenen und daran angrenzenden Biotopstruktur nach Kartieranleitung M-V (LUNG 2013) als Grundlage für die Eingriffsermittlung und der artenschutzfachlichen Beurteilung
2. Abschätzung der potenziellen Wirkungen der Planinhalte auf umgebende nationale und internationale Schutzgebiete
3. Eingriffs- und Kompensationsermittlung einschl. Bilanzierung
4. Zusammenfassende artenschutzrechtliche Bewertung auf Grundlage von Potenzialabschätzungen, abgeleitet aus Biotopstruktur und vorhandenen Unterlagen sowie frühzeitigen Hinweisen der beteiligten Fachbehörden



Abbildung 3: Vorhaben (rot umrandet) im Zusammenhang mit geschützten Biotopen (blau = Gewässerbiotop, grün = Gehölzbiotop, braun = Feuchtbiotop). Kartengrundlage: DOP LAiV M-V 2024.

Abbildung 3 verdeutlicht, dass im näheren Umfeld des Vorhabens geschützte Biotope vorkommen. Es besteht deshalb der Bedarf, auf Grundlage der Vor-Ort-Aufnahme mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Biotope zu konkretisieren.

Das Habitatpotenzial innerhalb des Geltungsbereiches ist infolge der intensiven ackerbaulichen Nutzung stark reduziert, das Hauptaugenmerk gilt insofern aus artenschutzfachlicher Sicht dem in den umgebenden Biotopen vorhandenen Artenspektrum.

Die vorhabenbedingte Umwandlung einer ca. 24 ha großen Intensiv-Ackerfläche zu einer nutzungsarmen Staudenflur entspricht voraussichtlich einer ökologischen Aufwertung, die sowohl bei der artenschutzfachlichen Bewertung des Vorhabens, als auch bei der Eingriffsregelung berücksichtigt wird.

Eine ausführliche Bewertung der Betroffenheit der umgebenden Schutzgebiete

- Geschützter Landschaftsbestandteil GLB UER 8 „Bruchwald bei Neu Stolzenburg“ - Entfernung ca. 4.100 m östlich,
- Europäisches Vogelschutzgebiet SPA DE 2448-401 „Brohmer Berge“ - Entfernung ca. 3.800 m westlich,
- Landschaftsschutzgebiet L030b „Brohmer Berge/Rosenthaler Staffel“ - Entfernung ca. 3.650 m nördlich
- FFH-Gebiet 2448-302 „Wald- und Kleingewässerlandschaft Brohmer Berge“ - Entfernung ca. 3.500 m nördlich
- Naturschutzgebiet Nr. 51 „Burgwall Rothenmühl“ - Entfernung 4.300 m nördlich
- Naturpark NP 6 „Am Stettiner Haff“ - Entfernung 3.650 m nördlich

erübrigt sich infolge der voraussichtlich lediglich lokalen Auswirkungen der Festsetzungen und den überwiegend großen Entfernungen (s. Abb. 4).



Abbildung 4: Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes (rote Fläche) braun = EU-Vogelschutzgebiete, blau = FFH-Gebiete, rot = Naturschutzgebiet, grün = Landschaftsschutzgebiete, gelb = Geschützte Landschaftsbestandteile. Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2024.